

STADTAMT BRAUNAU AM INN

A-5280 Braunau am Inn, Stadtplatz 38, Postfach 219

Frau
Elvira KOMAROMINE VAJDOVICS

Rozsa Ferenc UT 84
3416 TARD
UNGARN

STADTPOLIZEI

Unser Zeichen: Pol. 148-15/24-Fei
Bearbeiter: Feichtenschlager, GrpInsp
Telefon: 07722/808 DW 243
Telefax: 07722/808 395
e-Mail: polizei@braunau.ooe.gv.at

Braunau am Inn, 26.08.2024

Betreff: Entfernung eines ohne Kennzeichen abgestellten Kraftfahrzeuges Öffentlicher Aushang

Sehr geehrte Fahrzeugbesitzerin,
am 15.08.2024, um 07.30 Uhr, wurde ihr Kfz, Renault Megane, Farbe silber, Fahrgestellnummer: VF1BA04B521890998, letztmalige Zulassung auf das ungarische KZ: HGA-748 beanstandet, weil es vorschriftswidrig ohne Kennzeichen auf öffentlicher Verkehrsfläche in 5280 Braunau, auf der Hans Sachs-Straße nächst Objekt Laabstraße 42 abgestellt war. Sie wurden zu diesem Zeitpunkt mittels auf der Windschutzscheibe hinterlegten Verständigungszettel als letzte Zulassungsbesitzerin aufgefordert das gegenständliche Fahrzeug unverzüglich zu entfernen.
Weiters wurde bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.

Bei einer Nachkontrolle am 26.08.2024 gegen 08.00 Uhr, wurde festgestellt, dass das Kfz noch immer, ohne Kennzeichen auf oben angeführten Ort abgestellt war.
Nachdem Sie das vorschriftswidrig ohne Kz. abgestellte Kfz von der öffentlichen Verkehrsfläche im oben angeführten Zeitraum nicht entfernt haben bzw. entfernen haben lassen, wurde von der Behörde gem. §89a Abs.2 lit. a StVO 1960, die Entfernung des Gegenstandes, ohne weiteres Verfahren, veranlasst.

Sie werden hiermit gem. §89a Abs. 5 StVO 1960, aufgefordert, den o.a. Pkw, ehestmöglich, aber binnen einer Frist von 2 Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Zustellung bzw. des öffentlichen Aushanges dieses Schreibens, von der Stadtgemeinde Braunau am Inn, zu übernehmen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist, geht das Eigentum, gem. Abs. 6, auf den Straßen Erhalter über.

Die Entfernung und Aufbewahrung des Gegenstandes erfolgt gem. §89a Abs. 7, auf Kosten desjenigen, der zum Zeitpunkt des Aufstellens bzw. Lagerns des Gegenstandes dessen Inhaber war. Die Kosten sind vom Inhaber, bei der Übernahme des Gegenstandes zu bezahlen. (Abschleppkosten: € 360,00, Lagerkosten: € 60 Pauschale für die 1. Woche, darüber hinaus € 1,20 pro Stelltag – alle Preise inkl. Mwst.)

Der Dienststellenleiter:

(NIEDERHAUSER, KontrInsp)

